

Satzung des SV Degerfelden e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist am 30. März 1951 gegründet worden, hat seinen Sitz in Degerfelden und führt den Namen Sportverein Degerfelden e.V. Er ist ins Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Lörrach VR 168).

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Zweck des Vereins sind sportliche Aktivitäten in der Gemeinschaft.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind zu betrachten

1. Das Abhalten von regelmässigen methodisch geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, sowie Anschaffungen und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Lokalitäten und Plätze.
2. Ausbildung und Anstellung erforderlicher Personen zur sachgemässen Leitung der unter Absatz 1 erwähnten Übungsarten, ferner Beschaffung hierzu notwendiger Literatur.
3. Jugendpflege und Abhaltung hierzu notwendiger Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen, Bildung besonderer Jugend- und Kinderabteilungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Mitglieder werden durch die Vorstandschaft aufgenommen. Die Aufnahme kann durch Beschluss der Vorstandschaft auf eines ihrer Mitglieder übertragen werden; dieses ist nicht zur Ablehnung befugt. Hat dieses Bedenken gegen die Aufnahme, so ist der Antrag der Vorstandschaft vorzulegen, welche dann entscheidet.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Sie sind verpflichtet die festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Beiträge und deren Höhe, richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, oder durch Tod des Mitgliedes.

Der Austritt hat schriftlich oder per email beim Vorstand des Vereins oder der Abteilung zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (Jahresende) möglich.

Abweichend können für zeitlich begrenzte Angebote (Kurse) Mitglieder für einen von vornherein begrenzten Zeitraum aufgenommen werden. In der Anmeldung ist zugleich der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Mitgliedschaft endet.

Ein Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzungen oder Beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb, wie ausserhalb des Vereins, ferner bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über 3 Monate.

Vom Zeitpunkt ab, in dem das auszuschliessende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein.

Insbesondere hat er sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände des Vereins an den Vereinsvorstand herauszugeben.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes, Gelegenheit zu geben sich zu äussern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschliessenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand.

Gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zu Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschliessungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschliessungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung

...

§ 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mehreren Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 350.- verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Vorstandschafft) einzuholen.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschafft) besteht aus:

- a) 1. den Vorsitzenden
- b) 2. dem Kassenwart
- c) 3) dem Schriftführer
- d) 4. den Fachwarten / Übungsleitern sowie aus
- e) 5. bis zu 7 Beisitzern
- f) 6. bis zu 2 Jugendvertretern

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 7 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 1 Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt zur einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglied.

§ 8 Besondere Rechtsgeschäfte

Nur zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Vereinsrat

Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden. Diese bilden, zusammen mit dem Vorstand, den Vereinsrat und sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.

Dem Vorstand und Vereinsrat steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung überwiesen werden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Versammlung. Er hat ferner für die genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschliesst in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter oder Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Als schriftlich gilt auch die Anzeige in örtlichen Tageszeitungen sowie in Gemeindeblättern.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Fortsetzung § 17 - Mitgliederversammlung

Die satzungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmässigkeit.

§ 13 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und in der einzuberufenden Versammlung dies mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen oder anderer Weise entstanden sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinfelden (Baden), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Degerfelden verwendet.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Amtsinhaber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgezahlt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Gesamtvorstand

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.05.2015 in Kraft, soweit vorstehend nicht anders geregelt. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Vereins vom 28.03.2015. Sie ist vom Vorstand zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.

Degerfelden, den 01.06.2015

Jürgen Maier



Andreas Schecker


